



Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Lantana

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter Gewalt

Vista

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter und häuslicher Gewalt

Frauenhaus Bern

Frauenhaus Thun – Berner Oberland

Jahresbericht 2023



Reform des Sexualstrafrechts – der Weg zur Veränderung

Verschiedene NGOs schlossen sich im Jahr 2019 zusammen, um Veränderungen im aktuellen Sexualstrafrecht zu bewirken. Daraufhin wurden dem Bundesrat zwei Petitionen überreicht. Bundesrat und Parlament arbeiteten in mehreren Schritten anschließend ein neues Gesetz aus. Per 1. Juli 2024 wird das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft treten.

Wie ist die Gesetzeslage heute, und was ändert sich?

Im heutigen Strafrecht ist es so, dass nur eine Person weiblichen Geschlechts Opfer einer Vergewaltigung sein kann. Zudem muss eine Nötigungshandlung vorliegen. Das bedeutet, die Tatperson muss die Frau bedrohen, Gewalt anwenden, sie unter psychischen Druck setzen oder widerstandsunfähig machen. Liegt nichts davon vor, können Tatpersonen nur wegen sexueller Belästigung verurteilt werden.

Nach der Revision des Sexualstrafrechts sollen Drohungen, Gewalt, psychischer Druck und Widerstandunfähigkeit keine Voraussetzung mehr für eine Verurteilung wegen Vergewaltigung sein. Durch die

«Nein heisst Nein»-Lösung soll es sich vor Gericht immer dann um eine Vergewaltigung handeln, wenn jemand gegen den Willen des Opfers eine sexuelle Handlung vornimmt, die mit Eindringen verbunden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Nötigung vorliegt und ungeachtet der Art des Eindringens in den Körper. Zudem soll das Freezing – ein Schockzustand, durch welchen sich eine Person nicht wehren kann – als anerkannte Ausdrucksform der fehlenden Zustimmung einbezogen werden. Das neue Strafrecht ist zudem geschlechtsneutral formuliert.

Was braucht es noch?

Die überwiegende Mehrheit der Betroffenen von sexualisierter Gewalt sind nach wie vor Frauen oder LGBTIQ-Menschen. So ist es wichtig, eine Umkehrung der gesellschaftlichen Perspektive anzustreben: weg vom Verhalten der Betroffenen, hin zur Frage, wie sich Angeklagte um die gegenseitige Zustimmung bemüht haben!

Monika Lutz und Cristina Bacchetto
Fachberaterinnen Opferhilfe bei Lantana



Durch die «Nein heisst Nein»-Lösung soll es sich vor Gericht immer dann um eine Vergewaltigung handeln, wenn jemand gegen den Willen des Opfers eine sexuelle Handlung vornimmt, die mit Eindringen verbunden ist.

Das Frauenhaus bietet viel mehr als «nur» Schutz an



Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen brauchen viel Mut, den Schritt in ein Frauenhaus zu wagen. Sie wissen, dass sie alles Gewohnte hinter sich lassen und sich komplett neu orientieren müssen. Auch für die Kinder ist die Umstellung enorm.

Vermeehrt beobachten wir in den Frauenhäusern, dass sich die Frauen durch die jahrelange Gewalt selbst zurückgezogen hatten oder von ihren (Ex-)Partnern gezielt isoliert wurden. Sie verliessen ihre Wohnung nicht oder kaum mehr. Sie kennen die Strukturen nicht, finden sich im Alltag nicht zurecht und sind dadurch verunsichert. Frauen, die aus einem anderssprachigen Land kommen und zuhause eingesperrt wurden, verstehen und sprechen kaum Deutsch. Mit dem Schritt aus der gewaltdominierten Beziehung riskieren sie, ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren. Dies alles hat Einfluss auf ihre psychische Verfassung, was zusätzlich belastend ist. Sich aus einer solchen Abwärtsspirale zu befreien braucht viel Kraft. Einige Frauen lösen sich erst, wenn sie ihre Kinder in Gefahr sehen. Die Kinder sind immer betroffen von gewalttätigen Beziehungen, sei es direkt oder indirekt. Viele von ihnen entwickeln spezielle Bedürfnisse. Sie brauchen mehr Aufmerksamkeit, und viele haben Angst, auch nur einen Augenblick von der Mutter getrennt zu sein.



Ziel ist immer, die Frauen baldmöglichst zu einem selbstständigen und eigenverantwortlichen Leben zu befähigen.

Die Beratungen sind aufwendiger und komplexer geworden. Die Fachberaterinnen befassen sich nebst Interventionen betreffend Sozialarbeit vermehrt mit psychischen/psychiatrischen Themen, da parallel zu beschriebener Entwicklung auch die Engpässe in der Psychotherapie spürbar sind. Ziel ist immer, die Frauen baldmöglichst für ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu befähigen. Das nötige Fundament ist nicht nur der Schutz vor Gewalt, sondern auch die Sicherheit, die Zukunft für sich selbst und die Kinder eigenständig gestalten zu können. Das braucht Zeit.

Nicole Rubli

Leiterin Frauenhaus Thun – Berner Oberland

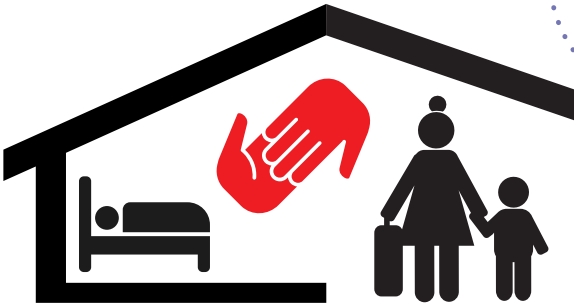
Ines Bürge

Leiterin Frauenhaus Bern

Frauenhaus Bern

57
Frauen

45
Kinder



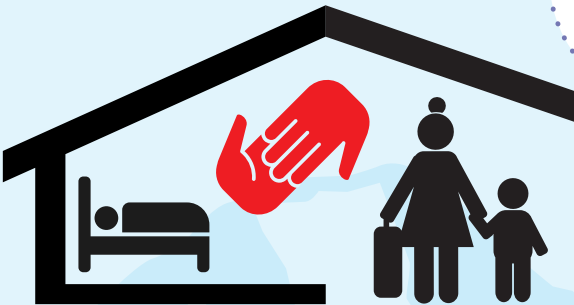
2148
Übernachtungen
von Frauen 2023

2480
Übernachtungen
von Kindern 2023

Frauenhaus Thun- Berner-Oberland

33
Frauen

45
Kinder



1636
Übernachtungen
von Frauen 2023

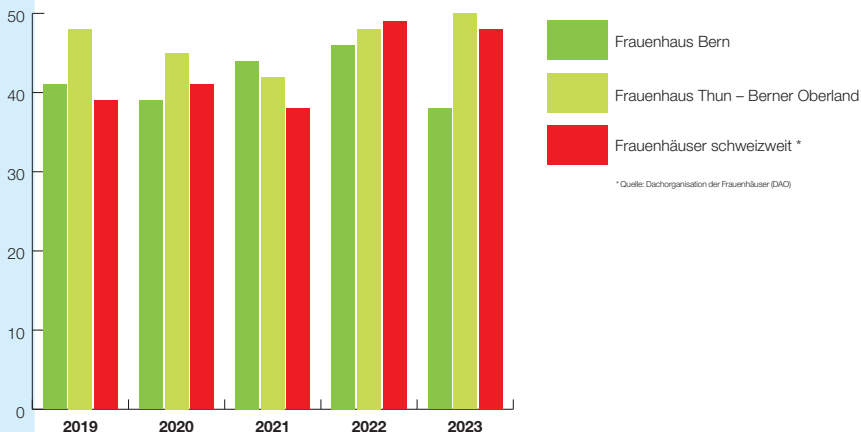
1927
Übernachtungen
von Kindern 2023

Aufenthaltsdauer in den Frauenhäusern

Nicht nur die zu knappen Frauenhausplätze sind Grund für eine angespannte Situation in den Frauenhäusern Bern und Thun-Berner Oberland. Was auch beschäftigt, ist die Aufenthaltsdauer der

Klientinnen und Kinder in den Frauenhäusern. Die folgenden Diagramme zeigen die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Nächten in den Frauenhäusern im Kanton Bern und schweizweit.

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Frauenhäusern



Auffallend ist, dass im Jahr 2022 in den Frauenhäusern im Kanton Bern die Aufenthaltsdauer höher war, im Frauenhaus Bern im letzten Jahr jedoch wieder stark abnahm (von durchschnittlich 46 auf 38 Nächte). In Thun sowie in den Frauenhäusern schweizweit blieb der Vergleichswert hingegen stabil. Wir erklären uns die Schwankungen mit der Komplexität der Situationen, in denen sich die Frauen und Kinder befinden. Diese sind nicht plan- und steuerbar und von der Gefährdungslage und den persönlichen Ressourcen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern abhängig. Müssen Betroffene aufgrund ihres noch aktuellen Schutzbedürfnisses länger im Frauen-

haus bleiben, können die Fachberaterinnen beim Kanton ein Gesuch für die sogenannte weiterführende Hilfe (WH) einreichen. Es fehlt jedoch an nachhaltigen und adäquaten Anschlusslösungen oder bezahlbaren Wohnungen für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Situationen der Betroffenen sind mehr Unterstützung, Planung und Ressourcen notwendig. Zudem sind die Auswirkungen der Engpässe von externen Therapieangeboten sehr spürbar – die Fachberaterinnen sind gefordert, zur Überbrückung Hilfe anzubieten, die den Auftrag der Opferhilfe eigentlich übersteigt.

Beratungsstelle Lantana



683
Frauen

103
Kinder

in Beratung bei Lantana

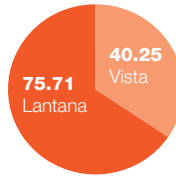
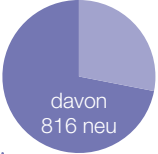
Total in Beratung

1137

Erwachsene

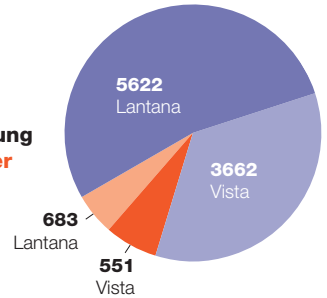
158

Kinder



**In Anspruch genommene
Kinder-Therapiestunden**

**Stunden direkte
und indirekte Beratung
Erwachsene – Kinder**



Beratungsstelle Vista



454
Frauen

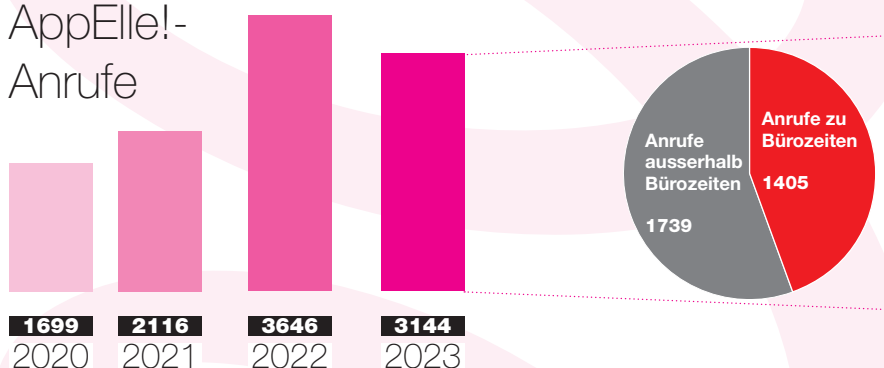
55
Kinder

in Beratung bei Vista

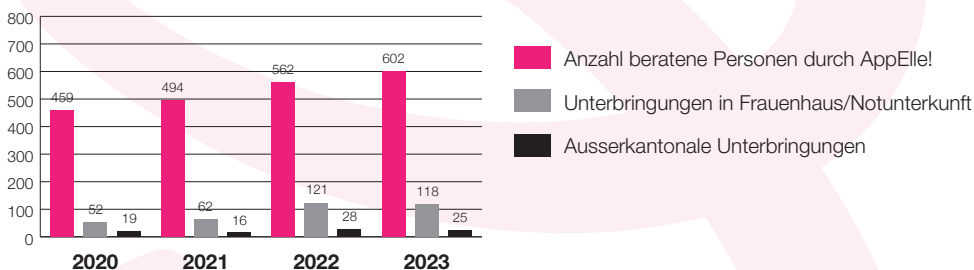
App*Elle!* – die 24h-Hotline der Frauenhäuser im Kanton Bern

Im Jahr 2023 gingen bei App*Elle!* insgesamt 3144 Anrufe ein, wovon deutlich mehr als die Hälfte ausserhalb von Bürozeiten.

Total
App*Elle!*-
Anrufe



Beratene Personen und Unterbringungen



Die Hotline App*Elle!* der Frauenhäuser im Kanton Bern wird bis zur Schaffung einer Hotline auf nationaler Ebene weitergeführt.

App*Elle!*

031 533 03 03

**HOTLINE FRAUENHÄUSER
SOLIDARITÉ FEMMES**

Danke, dass Sie uns unterstützen!

Die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern ist auf Spenden angewiesen. Sie können uns unterstützen, indem Sie für die Stiftung oder für ein bestimmtes Projekt spenden.

Wechsel Geschäftsleitung

Nach dreizehn Jahren als Geschäftsführerin der Stiftung verabschiedet sich Marlies Haller, um eine neue berufliche Herausforderung anzutreten. Mit Ihrem unermüdlichen Einsatz hat sie die Angebote der Stiftung stetig ausgebaut und weiterentwickelt und nachhaltig für die Zukunft gemacht. Wir danken Marlies Haller sehr herzlich für Ihr grosses Engagement und wünschen Ihr alles Gute für Ihre Zukunft.

Mit sehr grosser Freude begrüsst die Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern ihre neue Geschäftsführerin Ursula von Bergen. Sie wird ihre Stelle im August 2024 antreten, und wir freuen uns bereits jetzt auf ihre sehr wertvollen Akzente und Impulse für unsere Stiftung.

Geschäftsstelle

Aarberggasse 36, 3011 Bern – T 031 312 12 88
info@stiftung-gegen-gewalt.ch

Frauenhaus Bern

Postfach 2126, 3001 Bern – T 031 332 55 33
info@frauenhaus-bern.ch

Frauenhaus Thun – Berner Oberland

Postfach 57, 3602 Thun – T 033 221 47 47
info@frauenhaus-thun.ch

Lantana

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter Gewalt
Aarberggasse 36, 3011 Bern – T 031 313 14 00
info@lantana-bern.ch

Vista

Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter und häuslicher Gewalt
Bälliz 49, 3600 Thun – T 033 225 05 60
info@vista-thun.ch

Ihre Unterstützung zählt! Spenden Sie jetzt!

**Berner Kantonalbank, 3001 Bern
IBAN CH04 0079 0016 8752 3110 8**

Bitte bei der Einzahlung vermerken, falls die Spende einer bestimmten Fachstelle oder einem bestimmten Projekt zukommen soll.

stiftung-gegen-gewalt.ch/
spenden



Wir danken der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern für die gute Zusammenarbeit.

Weitere Informationen und die Jahresrechnung 2023 finden Sie auf unserer Website.

Stiftung gegen Gewalt
an Frauen und Kindern,
Aarberggasse 36, 3011 Bern
stiftung-gegen-gewalt.ch

